

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde

Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalbkreis

Schulstraße 16, 72764 Reutlingen

Flurbereinigung Starzach (Höhengemeinden)

Landkreis Tübingen

Änderungsbeschluss 7

vom 20.05.2019

1. Das Landratsamt Tübingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Starzach (Höhengemeinden)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.
In das Flurbereinigungsgebiet werden mit Wirkung vom 11.06.2019 die in der Flurbereinigung Haigerloch (Nord) entstehenden Flurstücke einbezogen:
Von der Stadt Haigerloch, Gemarkung Imnau, Zollernalbkreis
die Grundstücke Flst. Nr. 2758, 2759, 2760, 2761, 2782/1, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2920/1, 2921, 2921/1, 2922/1, 2927, 2928, 2928/1, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2937/1, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2955/1, 3080/1, 3081/1, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098 und 3100.
Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 26 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1.925 ha.
2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung und Auszug der Gebietskarte kann auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.LGL-BW.de/2157) eingesehen werden.
- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Tübingen, -untere Flurbereinigungsbehörde- Schulstraße 16, 72764 Reutlingen anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenom-

men werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Sitz: Tübingen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde: Schulstraße 16, 72764 Reutlingen oder jede andere Dienststelle des Landratsamts Tübingen)

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um eine bessere Zusammenlegung und eine zweckmäßige Gestaltung der neuen Grundstücke zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

6. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses angeordnet.

Begründung

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, sowie im überwiegenden Interesse aller betroffenen Eigentümer. Mit der Ausführungsanordnung der Flurbereinigung Haigerloch (Nord) entstehen die benannten Flurstücke am 11.06.2019. Die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses ist notwendig, da auch im Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden) am selben Tag der neue Rechtszustand eintreten wird.

gez. Schnelle

www.kreis-tuebingen.de